

Wahlordnung für die Wahl der Kreiselternervertretung der KiTas des Kreises Stormarn (KEV)

Regelungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der KEV im Kreis Stormarn.
- (2) Alle weiteren Gremien, Ämter und Delegationen (z.B. den Vorsitz, die Delegierten für die Landeselternervertretung etc.) bestimmt die neu gewählte KEV auf einer konstituierenden Sitzung, entweder im Anschluss an die Delegiertenversammlung oder an einem festzulegenden Datum bis zum 31.10. eines jeden Jahres.

Grundsätze der Wahlveranstaltung und der Wahlen

- (3) Die amtierende KEV organisiert die Wahlversammlung gemäß KiTa-Gesetz §4 (1) nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Bei der Durchführung der Wahlen arbeiten der örtliche Träger und die KEV im Rahmen dieser Wahlordnung vertrauensvoll zusammen. Der örtliche Träger gewährt der KEV die erforderliche Unterstützung zur Organisation und Durchführung der Wahl.
- (4) Die Wahl der KEV findet grundsätzlich im Rahmen einer Vollversammlung der Delegierten als Präsenzveranstaltung statt.
- (5) Im Falle von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Delegierten an einer Präsenzveranstaltung maßgeblich erschwert oder verhindert, kann ein alternatives Wahlverfahren zur Anwendung kommen. Die Durchführung der Wahl der Kreiselternervertretung nicht als Präsenzversammlung sowie die Wahl und Ausgestaltung eines alternativen Wahlverfahrens bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der amtierenden KEV.
- (6) Die Wahlversammlung der KEV ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Delegierten aus den zu vertretenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, beschlussfähig.
- (7) Die Wahlversammlung beschließt und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
- (8) Jede Kindertageseinrichtung entsendet eine Delegierte oder einen Delegierten pro Gruppe in die Wahlversammlung zur Kreiselternervertretung. Für die Zahl der Gruppen einer Einrichtung ist die Zahl der im aktuell gültigen Bedarfsplan des Kreises Stormarn aufgenommenen Gruppen maßgeblich. Der örtliche Träger regelt ein entsprechendes Verfahren zur Wahl von Delegierten aus dem Kreis der Kindertagespflege.

- (9) Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres wählen die Delegierten der Kindertageseinrichtungen aus ihrer Mitte im Rahmen der Wahlversammlung die KEV.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Wahlversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie zur Kandidatur berechtigt sind, sich mit den Beweggründen ihrer Kandidatur entweder in Textform durch eine E-Mail oder schriftlich beworben und erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen (Absichtserklärung). Jede Bewerbung ist persönlich zu unterschreiben und dem örtlichen Träger sowie der zuständigen KEV zuzuleiten.
- (11) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der KEV ist eine Parteizugehörigkeit oder eine berufliche Tätigkeit im Wirkungsbereich der Kreiselternervertretung bei der Kandidatur offenzulegen.
- (12) Die Wahlen sind durchzuführen. Die Kreiselternervertretung organisiert die Wahlveranstaltung. Die Kreiselternervertretung bereitet die Wahl vor und beteiligt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) bei den Vorbereitungen und der Durchführung, gemäß Ziffer 3 dieser Wahlordnung.
- (13) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Kreiselternervertretung gemäß §4 Kindertagesförderungsgesetz unterstützen. Insbesondere
- a) schafft er ein geeignetes Wahlverfahren für Delegierte aus dem Bereich der Kindertagespflege,
 - b) stellt er sicher, dass alle Delegierten rechtzeitig und in geeigneter Weise zur Wahlveranstaltung eingeladen werden,
 - c) stellt er die Räumlichkeiten sowie die für eine Wahl notwendige Infrastruktur (inkl. IT-Ausstattung und Drucker) zur Verfügung,
 - d) trifft er Vorkehrungen, um eine etwaige geheime Wahl während der Wahlveranstaltung durchführen lassen zu können,
 - e) benennt er die eigenen Vertreterinnen und Vertreter im Wahlvorstand,
 - f) führt er die Anwesenheitsliste und
 - g) erstellt die Wahlniederschrift.
- (14) Die zu fertigende Wahlniederschrift muss folgendes beinhalten:
- a) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - b) Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - c) Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) erforderliche Stimmenzahl zur Erreichung der Mehrheit,
 - e) Verteilung der Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten,
 - f) Feststellung, wer gewählt wurde,
 - g) Unterschrift des Wahlvorstands zur Bestätigung der korrekten Durchführung der Wahl.

- (15) Wahlunterlagen und Stimmzettel sind vom örtlichen Träger zu verwahren und nach der nächsten Wahl der KEV ordnungsgemäß zu vernichten.
- (16) Der örtliche Träger meldet die gewählten Mitglieder der KEV an die Landeselternervertretung der KiTas in Schleswig-Holstein und an das zuständige Ministerium.

Wahlvorstand

- (17) Bei der Wahlveranstaltung wird ein Wahlvorstand gebildet, der paritätisch von Mitgliedern der Delegiertenversammlung und von Vertreterinnen und Vertretern des örtlichen Trägers besetzt sein soll. Die Wahlversammlung beschließt die endgültige Zusammensetzung.
- (18) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für die Wahl kandidieren.
- (19) Der Wahlvorstand legt untereinander fest, wer den Vorsitz und den Beisitz übernimmt. Die Protokollführung übernimmt ein Mitglied des örtlichen Trägers.

Vorbereitung der Wahl

- (20) Der Wahlvorstand leitet die Wahl.
- (21) Der Wahlvorstand bittet um Wahlvorschläge oder Kandidaturen aus dem Plenum, nimmt die Bewerbungen auf und verkündet ggf. Absichtserklärungen zu Kandidaturen nach Ziffer 10. Die Kandidatenliste wird unmittelbar vor dem Beginn der sich hieran anschließenden Vorstellungsrunde geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Bewerbung erklärt werden.
- (22) Der Wahlvorstand weist auf die im Rahmen der KEV Wahl maßgeblichen gesetzlichen Regelungen des KiTaG hin und wirbt um entsprechende Kandidaturen. Hierzu gehören insbesondere,
 - a) dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sein sollen und
 - b) der Kreiselternervertretung mindestens ein Elternteil angehören soll, dessen Kind in der Kindertagespflege gefördert wird.
- (22) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Anzahl der Wahlberechtigten fest. Wählbar sind alle anwesenden Delegierten sowie Delegierte, deren schriftliche Bewerbung nach Ziffer 10 zulässig ist. Wahlberechtigt sind
 - a) Delegierte nach §32 Absatz 1 Satz 2 KiTaG und
 - b) Delegierte aus den Reihen der Eltern von im Gebiet des örtlichen Trägers in Kindertagespflege geförderten Kindern,

die am Wahlabend anwesend sind.

- (1) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten wird geschlossen. Die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich mit ihren Beweggründen zur Kandidatur vor, wobei eine Redezeit von 3 Minuten nicht überschritten werden soll. Der Wahlvorstand stellt anschließend die nicht anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten mit deren vorliegenden Absichtserklärungen vor.
- (2) Der Wahlvorstand schließt den ersten Abschnitt des Wahlvorganges und führt alle Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlvorschlag auf.

Durchführung der Wahl

- (3) Die Kreiselterntervertretung besteht aus maximal 12 Mitgliedern.
- (4) Stehen 12 Personen oder weniger zur Wahl, wird im ersten Wahlgang eine offene Blockwahl durchgeführt, bei der alle Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages gemeinsam gewählt werden. Die Ziffern 27 bis 31 kommen im Fall der offenen Blockwahl nur zur Anwendung, wenn im ersten Wahlgang keine KEV gewählt wurde.
- (5) Die Wahl erfolgt grundsätzlich mittels offener Stimmabgabe. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies aus den Reihen der Delegierten gewünscht wird.
- (6) Stehen mehr als 12 Personen zur Wahl, erhält jede Delegierte und jeder Delegierte 12 Stimmen (eine pro zu wählendes Mitglied).
- (7) Die Stimmen werden gemäß der Entscheidung zu Ziffer 27 abgegeben.
- (8) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen gemeinsam aus. Er entscheidet abschließend über die Gültigkeit einer Stimme.
- (9) Es sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (10) Hierbei ist der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl aus der Gruppe der Delegierten aus der Kindertagespflege, unabhängig vom Stimmergebnis der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten, gewählt.
- (11) Wenn ausreichend Frauen und Männer kandidieren, sind jeweils zur Hälfte die Frauen und Männer mit der jeweils höchsten Stimmzahl gewählt (Geschlechterparität).
- (12) Sofern auf Grund von Stimmgleichheit mehr als 12 Kandidatinnen und Kandidaten gewählt wären, kommt es zu einer Stichwahl zwischen allen entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten.
- (13) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest, verkündet es der Wahlversammlung und fragt die gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen.
- (14) Der Wahlvorstand führt zu jedem Wahlvorgang gemäß Ziffer 13 ein Wahlprotokoll und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

- (15) Scheidet ein Mitglied im laufenden Kita-Jahr aus der Kreiselternervertretung aus, so rückt dafür eine Kandidatin oder ein Kandidat nach. Diese Kandidatinnen und Kandidaten werden der Reihe nach, entsprechend der erhaltenen Stimmzahl, aus den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten der KEV-Wahl bestimmt.
- (16) Neu- und Nachwahlen sind möglich, wenn weniger als 12 Personen der Kreiselternervertretung angehören und die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der KEV gefährdet sind.

Die Vorstehende Wahlordnung wurde durch die Kreiselternervertretung der KiTas des Kreises Stormarn am 12.07.2022 beschlossen.

Bad Oldesloe, den 18. August 2022

Maria Ahrends
Co-Vorsitzende
Kreiselternervertretung der KiTas
in Stormarn

Marco Heidorn
Co-Vorsitzender
Kreiselternervertretung der KiTas
in Stormarn